

Liturgische Dienste

Leitlinien für die Aufgaben der Gläubigen

Ministrantendienst _____

Kantorendienst _____

Lektorendienst _____

Kommunionhelferdienst _____

Gottesdienstbeauftragte _____



Bistum
Hildesheim

1. Gemeindeverantwortung für den Gottesdienst

Die Feier der Liturgie in ihren verschiedenen Formen ist ein grundlegender Auftrag und ein einzigartiges Geschenk des Herrn an seine Kirche und jede ihrer Gemeinden. Er selbst ist gegenwärtig „wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind“. (Vgl. Mt 18, 20)

Zur Ausführung ihres Auftrages und zur Erfahrung dessen, was ihr geschenkt ist, d. h. zu einem lebendigen und geistlichen Gottesdienst, bedarf die Gemeinde der vielfältigen Befähigungen und Dienste. Keine Gemeinde darf ihre Verantwortung für die gottesdienstliche Versammlung an einen einzelnen oder an einige wenige abgeben. Dabei ergeben sich für die verschiedenen Arten des Gottesdienstes unterschiedlich notwendige Dienste.

In der Aufgabenverteilung tritt die Gliederung der Gemeinde sichtbar in Erscheinung. Die konkreten Formen, in denen die Gemeinde ihre Aufgabe im Gottesdienst wahrgenommen hat, haben sich im Laufe der Geschichte gewandelt. Das gilt für den Ministrantendienst wie für den Kantoren- und Lektorendienst, von denen die Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils in Art. 29 ausdrücklich sagt, dass sie zu der Reihe der ursprünglichen liturgischen Dienste gehören, die von Laien ausgeübt werden. Hinzu kommt der Dienst von Männern und Frauen bei der Spendung der heiligen Kommunion und die Leitung von Wort-Gottes-Feiern.

Mit dem Grundverständnis der Rollenverteilung ist es nicht vereinbar, dass eine Person gleichzeitig mehrere liturgische Dienste in einem Gottesdienst übernimmt.

Bei der Ausübung ihres Dienstes tragen alle entweder die ortsübliche liturgische oder eine der Bedeutung ihres Dienstes angemessene Kleidung.

2. Die einzelnen Dienste

Ministrantendienst

Mit der Erklärung des Konzils (Liturgiekonstitution Nr. 29) ging eine längere Periode der Kirchengeschichte zu Ende, in der man den Ministrantendienst zeitweise den Angehörigen des niederen Klerus vorbehalten wollte. Auch die Begründung dieses Dienstes als Stellvertretung der Gemeinde ist hinfällig, weil die Gemeinde die ihr zukommenden Aufgaben wieder selbst ausübt.

In der Feier der Liturgie ergeben sich je nach Art des Gottesdienstes für die Ministrantinnen und Ministranten eine Reihe von Assistenzaufgaben in Form von verschiedenen Handreichungen (Bereitstellung von liturgischen Geräten, Büchern u. ä.). Die Eigenständigkeit der übrigen liturgischen Dienste wird dadurch deutlicher herausgestellt.

Die Ministrantinnen und Ministranten können durch ihr Tun die grundlegenden Zeichenelemente (Gehen, Stehen, Knien, Bringen) und den Feiercharakter (Kerzen, Weihrauch u. a.) des Gottesdienstes erfahrbar machen. So kann die vorbildliche Ausübung ihres Dienstes die gesamte Gemeinde zur intensiven Mitfeier anregen.

Für Ministrantinnen und Ministranten ist eine praktische und theoretische Einübung in bestimmte Formen der Liturgie nötig. Dabei stehen die Erläuterungen von Gesten, Zeichen und Symbolen sowie der Aufbau des Kirchenjahres im Vordergrund. Die altersgerechte spirituelle Bildung nimmt einen besonderen Rang ein.

In der Allgemeinen Einführung in das Römische Meßbuch (AEM) wird an mehreren Stellen darauf hingewiesen, dass die Gestalt der Eucharistiefeier, die in verschiedene Ämter und Dienste gegliederte Gemeinde erkennbar machen soll. Es ist deshalb wünschenswert, dass auch bei der Ausübung der besonderen Dienste - also auch des Ministrantendienstes - junge und alte Menschen, Frauen und Männer, Mädchen und Jungen gemeinsam tätig werden und damit Kirche als „Communio“ widerspiegeln. Dabei sollen die Möglichkeiten und Gewohnheiten einer Gemeinde berücksichtigt werden. Die Einbindung von Messdienerinnen und Messdienern in Gruppen ist wünschenswert. Die Gruppenarbeit sollte den Zielsetzungen einer allgemeinen Jugendpastoral entsprechen.

Kantorendienst

Musik und Gesang gehören wesentlich zu jeder Form von Gottesdienst. Daher übernehmen Frauen und Männer im Kantorendienst eine für die Feier unerlässliche Aufgabe. Sie leiten den Gesang der Gemeinde, stimmen Rufe und Gesänge an, tragen die Rufe bei Litanenien, Fürbitten und ähnlichen Gesängen vor und ermöglichen so ein lebendiges, abwechslungsreiches Singen. Ihr ältester Dienst ist der Vortrag des Antwortpsalms. Beim Fehlen eines Chores oder einer Schola singen sie im Wechsel mit der übrigen Gemeinde Psalmen und Hymnen des Stundengebetes und Messgesänge wie das Gloria.

Voraussetzung für die Ausübung des Dienstes ist Freude am Singen, eine tragfähige Stimme und eine angemessene Ausbildung (Ausbildungskurse bieten der Fachbereich Liturgie in der Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel. 05121/307 305-306, Fax: 05121/ 307 535, E-Mail: kirchenmusik@bistum-hildesheim.de und die Regionalkantoren an).

Lektorendienst

Lektorinnen und Lektoren haben in der Eucharistiefeier einen eigenen Dienst, den sie - auch und gerade als Laien - auf jeden Fall wahrnehmen sollen, „da nach der Überlieferung das Vorlesen nicht dem Vorsteher, sondern einem anderen Mitwirkenden zukommt“ (AEM 34). Neben der Verkündigung der Schriftlesungen als der dem Lektorendienst eigenen Aufgabe können sie den Vortrag der Gebetsanliegen beim Fürbittgebet übernehmen.

Der Lektorendienst ist ein Dienst von Erwachsenen. Nur Erwachsene können das Wort Gottes wirklich überzeugend den anderen Gemeindegliedern vermitteln. Daraus ergibt sich die Empfehlung, dass Lektorinnen und Lektoren möglichst nicht jünger als 18 Jahre sein sollten. Weitere Kriterien für die Auswahl von Lektorinnen und Lektoren, vor allem was die Persönlichkeit und die Rolle in der Gemeinde angeht, sind Sache der Verantwortlichen in einer Gemeinde.

Alle Lektorinnen und Lektoren sollten zur grundlegenden Ausbildung und Vorbereitung auf den Lektorendienst an einem entsprechenden

Ausbildungskurs teilnehmen. Für Lektorengruppen in den Gemeinden gibt es das Angebot eines Lektorenkurses vor Ort, vorzugsweise auf der Ebene der Seelsorgeeinheit. (Informationen über den Bereich Rhetorik in der Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung, Neue Str. 3, 31134 Hildesheim, Tel. 05121/ 17 915-55, Fax: 05121/ 17 915-42, E-Mail: ehrenamt.afb@bistum-hildesheim.de

Kommunionhelferdienst

Die Bischöfe haben die Vollmacht, Frauen und Männer mit der Austeilung der hl. Kommunion zu beauftragen, wo immer es auf Grund besonderer Notwendigkeiten im Interesse der Liturgie und Seelsorge erforderlich ist (Instruktion der Sakramentenkongregation vom 29. Januar 1973). Daraufhin können Frauen und Männer, die sich im Sinne des allgemeinen Priestertums in ihren Gemeinden besonders einsetzen, auch in der Feier der Eucharistie, dem Mittelpunkt allen kirchlichen Lebens, am priesterlichen Dienst der Kirche sichtbar und wirksam Anteil nehmen. Das ist eine Bereicherung und bestätigt zugleich, dass nicht nur einzelne Stände, sondern alle Gläubigen zum Dienst am Leben der Kirche berufen sind.

Es ist Aufgabe des Pfarrers, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Pfarrgemeinderat Frauen und Männer ab einem Alter von 25 Jahren für diese Beauftragung vorzuschlagen, die vorrangig für den Bereich der betreffenden Gemeinde gilt. Mit Zustimmung des Pfarrers kann der Dienst jedoch auch in anderen Kirchen einer Seelsorgeeinheit ausgeübt werden. Sie sollen die ihnen übertragene Aufgabe in der Eucharistiefeier und im Dienst an den Kranken erfüllen. Es wird vorausgesetzt, dass eine Unterweisung in die liturgischen Vollzüge vorausgegangen ist (Einführungskurse bietet der Fachbereich Liturgie im BGV an, sowohl in den Bildungshäusern als auch in Dekanaten und Gemeinden). Die schriftliche Beauftragung zur Spendung der hl. Kommunion wird jeweils für 3 Jahre erteilt. Sie kann nach Ablauf der Zeit in Übereinstimmung mit dem zuständigen Pfarrer erneuert werden. Entsprechend kann die Beauftragung bei Wohnsitzwechsel auch auf die neue Gemeinde übertragen werden.

Gottesdienstbeauftragte (Leitung von Wort-Gottes-Feiern)

Die Leitung von Wort-Gottes-Feiern durch beauftragte Laien hat in unserem Bistum Tradition. Wort-Gottes-Feiern bereichern das Leben der Gemeinden.

„Das Zweite Vatikanische Konzil hat empfohlen, ‚eigene Wortgottesdienste an den Vorabenden der höheren Feste, an Wochentagen im Advent oder in der Quadragesima (österliche Bußzeit) sowie an den Sonn- und Feiertagen‘ zu feiern. Dort, wo kein Priester zur Verfügung steht, soll sie ‚ein Diakon oder ein anderer Beauftragter des Bischofs‘ leiten. (Liturgiekonstitution Nr. 35)

Solche vom Hören auf das Wort Gottes und vom gemeinsamen Gebet geprägte gottesdienstliche Versammlungen sind aber auch an Werktagen zu fördern, vor allem in Kirchen, in denen nur selten eine Werktagmesse gefeiert werden kann.

Wo in bestimmten Situationen an Sonn- und Feiertagen keine Eucharistiefeier möglich ist, kann eine Wort-Gottes-Feier oder eine vom gemeinsamen Gebet geprägte gottesdienstliche Versammlung als Gemeindegottesdienst begangen werden. Eine solche Lösung muss aber als vorläufig betrachtet werden (vgl. Ecclesia de Eucharistia, Nr. 32) und ist ohne Kommunionfeier zu gestalten (vgl. Eucharistiegemeinde am Sonntag. Hirtenwort des Bischofs von Hildesheim zur österlichen Bußzeit 2000).

Die Erlaubnis zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern gilt für den Bereich der in der Beauftragungsurkunde genannten Gemeinde und setzt für den jeweiligen Gottesdienst das Einverständnis des zuständigen Pfarrers voraus. Mit seiner Zustimmung kann der Dienst auch in den übrigen Kirchen einer Seelsorgeeinheit ausgeübt werden.

Leitung von Begräbnisfeiern durch Laien

Es gelten die **vorläufigen** Bestimmungen des Bischofs von Hildesheim, die im „Kirchlichen Anzeiger“ Nr. 11/1999 veröffentlicht sind.

3. Bildung und Begleitung

Gemeindemitglieder, die einen liturgischen Dienst übernehmen, bedürfen der Einführung, Bildung und Begleitung. Die verantwortlichen Gremien der Gemeinde sorgen in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und den hauptamtlich in der Pastoral Tätigen dafür. Der Pfarrer trägt die Erstverantwortung.

Es wird immer darum gehen, den inneren Vollzug zu verdeutlichen. Darüber hinaus gilt es, Liturgie und Leben miteinander in Einklang zu bringen, den ganzen Menschen anzusprechen und zu fördern, äußere und innere Haltung einzuüben. Dazu können in regelmäßigen Abständen stattfindende gemeinsame Tage der Besinnung für alle liturgischen Dienste hilfreich sein.

Auf der Ebene des Bistums und der Dekanate werden Arbeitshilfen und Kurse für die liturgische Bildung angeboten (Fachbereich Liturgie in der Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel. 05121/307 303-304, Fax: 05121/ 307 535, E-Mail: liturgie@bistum-hildesheim.de; Bereich Kirchenmusik: Tel. 05121/307 305-306, Fax: 05121/ 307 535, E-Mail: kirchenmusik@bistum-hildesheim.de).

Herausgegeben von der Diözesankommission für Liturgie im Bistum Hildesheim, 2003.

Weitere Ausführungen finden sich in: Die Deutschen Bischöfe Nr. 62, „Zum gemeinsamen Dienst berufen“, Die Leitung gottesdienstlicher Feiern – Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie.

